Preußische Gesetzsammlung

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1939	Nr. 6

Inhalt.

(Nr. 14476.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz — VBG —) vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125), des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz — MBG —) vom 30. April 1928 (Gesetzsamml. S. 149) und des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG —) vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89). Vom 26. April 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Die endgültig angestellten Lehrer erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß wie die unmittelbaren preußischen Staatsbeamten. Bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage wird der Wohnungsgeldzuschuß nach der Tarifklasse IV, sonst in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach der Tarifklasse V und von der vierten Dienstaltersstufe an nach der Tarifklasse IV gewährt. Lehrer mit drei oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern erhalten bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse V, solange ihr Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Stellenzulage den Betrag von 3400 *RM* nicht erreicht, mindestens aber den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern. Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder und bewirkt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16.

Die Lehrer erhalten Kinderzuschläge nach den gleichen Grundsätzen wie die unmittelbaren preußischen Staatsbeamten.

§ 2.

Das Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz vom 30. April 1928 (Gesetzsamml. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die endgültig angestellten Lehrer erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß wie die unmittelbaren preußischen Staatsbeamten. Lehrer, die eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von jährlich mindestens 800 RM oder einen Besoldungszuschuß (§ 7) von mehr als 800 RM beziehen, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß in den vier obersten Dienstaltersstufen nach der Tarifklasse III. Im übrigen wird den Lehrern der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gewährt. Lehrer mit drei oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern erhalten

a) den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse V, solange ihr Grundgehalt den Betrag von 3400 RM nicht erreicht, mindestens aber den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern,

b) bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage von jährlich mindestens 800 RM oder eines Besoldungszuschusses (§ 7) von mehr als 800 RM den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV, solange ihr Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Stellenzulage oder Besoldungszuschuß den Betrag von 5900 RM nicht erreicht, mindestens aber in den vier obersten Dienstaltersstufen den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse III für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern.

Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder und bewirkt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Die Lehrer erhalten Kinderzuschläge nach den gleichen Grundsätzen wie die unmittelbaren preußischen Staatsbeamten.

§ 3.

Das Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG —) vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6.

(1) Die endgültig angestellten Lehrpersonen erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß wie die unmittelbaren preußischen Staatsbeamten.

(2) Der Wohnungsgeldzuschuß ist zu zahlen

a) in der Besoldungsgruppe 1 in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach Tarifklasse IV, von der vierten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse III; bei einem

Besoldungszuschuß (§ 5) von jährlich mindestens 600 *RM* in allen Dienstaltersstufen nach Tarifklasse III,

b) in der Besoldungsgruppe 3 nach Tarifklasse IV, jedoch bei einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage (§ 2 Abs. 1) von jährlich 900 *RM* von der sechsten Dienstaltersstufe an oder bei einem Besoldungszuschuß (§ 5) von jährlich mehr als 800 *RM* von der achten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse III,

c) in der Besoldungsgruppe 4 in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach Tarifklasse V, von der vierten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse IV.

(3) Lehrpersonen mit drei oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern erhalten

a) in der Besoldungsgruppe 1 den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV, solange ihr Grundgehalt einschließlich Besoldungszuschuß (§ 5) von jährlich mindestens 600 *RM* den Betrag von 5900 *RM* nicht erreicht, mindestens aber von der vierten Dienstaltersstufe an oder bei Gewährung des Besoldungszuschusses den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse III für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern,

b) in der Besoldungsgruppe 3

1. den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse V, solange ihr Grundgehalt den Betrag von 3400 *RM* nicht erreicht, mindestens aber den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern,

2. bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage (§ 2 Abs. 1) von jährlich 900 *RM* oder eines Besoldungszuschusses (§ 5) von jährlich mehr als 800 *RM* den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV, solange ihr Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Stellenzulage oder Besoldungszuschuß den Betrag von 5900 *RM* nicht erreicht, mindestens aber bei Gewährung der Stellenzulage von der sechsten, bei Gewährung des Besoldungszuschusses von der achten Dienstaltersstufe an den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse III für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern.

(4) Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder und bewirkt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

Die Lehrpersonen erhalten Kinderzuschläge nach den gleichen Grundsätzen wie die unmittelbaren preußischen Staatsbeamten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 an in Kraft.

Berlin, den 26. April 1939.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.	Der Finanzminister.	Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Göring.	Popitz.	Rust.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 26. April 1939.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14477.) Polizeiverordnung über den Fang von Flußperlmuscheln (Margaritana margaritifera). Vom 20. März 1939.

Auf Grund der §§ 106, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen die folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

In der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917 (Lw. Bl. S. 153) wird hinter § 17 eingefügt:

§ 17 a.

Der Fang von Flußperlmuscheln (Margaritana margaritifera) ist nur mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten zulässig. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 2.

Die Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1939.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.
Im Auftrage:
Gebhard.

(Nr. 14478.) Erlaß des Preußischen Finanzministers über die baupolizeiliche Zuständigkeit bei Befreiungen von Vorschriften der Reichsgaragenordnung. Vom 28. März 1939.

Auf Grund des § 58 Abs. 3 der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 219) bestimme ich:

Die Vorschriften des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 491) finden für Befreiungen von den Vorschriften der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 Anwendung.

Berlin, den 28. März 1939.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

(Nr. 14479.) Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen. Vom 4. April 1939.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Im § 70 Abs. 2 der Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen vom 18. März 1937 (Gesetzsamml. S. 41) werden die Worte „von zwei Jahren" durch „von vier Jahren" ersetzt.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Gesetzsammlung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1939.

Zugleich im Namen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern.

Der Preußische Finanzminister.

In Vertretung:

Landfried.

(Nr. 14480.) Fünfundzwanzigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 6. April 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) §§ 1 und 14 wird folgendes bestimmt.

A. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt:

I. aus dem Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — Anteil des Regierungsbezirks Münster —

aus dem Landkreis Recklinghausen die Gemeinden:

Haltern, Kirchspiel
Hullern
Lippramsdorf
} im Amt Haltern

Altschermbeck
Erle
Lembeck
Rhade
Wulfen
} im Amt Hervest-Dorsten;

II. aus dem Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — Anteil des Regierungsbezirks Arnsberg —

1. aus dem Landkreis Unna die Gemeinden:

Altendorf
Ardey
Bausenhagen
Bentrop
Billmerich
Dellwig
Frömern
Fröndenberg
Frohnhausen
Kessebüren
Langschede
Neimen
Ostbüren
Stentrop
Strickherdicke
Warmen
} im Amt Fröndenberg

Gemeinden	
Allen Bramey-Lenningsen Flierich Freiske Frielinghausen Haaren Hilbeck Norddinker Osterflierich Rhynern Schmehausen Osttünnen Sönnern Süddinker Üntrop Böckinghausen Wambeln	im Amt Rhynern
Hemmerde Lünern Mühlhausen Siddinghausen Stockum Ülzen Westhemmerde	im Amt Unna-Kamen

2. aus dem Ennepe-Ruhrkreis
die Gemeinden:

Gemeinden	
Breckerfeld, Stadt Dahl Waldbauer	im Amt Breckerfeld;

III. aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf
aus dem Landkreis Kempen-Krefeld
die Gemeinden:

Anrath
Hüls
Neersen
Oedt
Osterath
Schiefbahn
Sankt Tönis
Tönisberg
Vorst
Willich

das Amt Lank
das Amt Kempen (Niederrhein)
mit Ausnahme des Stadtkerns der Stadt Kempen,
der umgrenzt wird von
dem Spülwall, Donkwall, Hessenwall, Möhlenwall, Burgwall, von der Franziskanerstraße und der Thomasstraße.

B. Diese Verordnung tritt mit dem 15. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1939.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
In Vertretung:
Krohn.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Der Reichsforstmeister und Preußische Landesforstmeister als Oberste Naturschutzbehörde hat durch die im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten fünf Verordnungen die daneben bezeichneten Polizeiverordnungen der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über Naturschutzgebiete aufgehoben. Die unter lfd. Nr. 1 und 2 genannten Schutzgebiete sind durch Verordnungen der höheren Naturschutzbehörden in Magdeburg und Essen erneut als Naturschutzgebiete, die unter lfd. Nr. 3 bis 5 aufgeführten früheren Schutzgebiete durch Verordnungen der unteren Naturschutzbehörden in Meldorf, Büren und Quedlinburg durch die Eintragung der Naturschöpfungen in die Naturdenkmalbücher geschützt worden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des bisherigen Naturschutzgebiets	Aufhebungsverordnung des Reichsforstmeisters und preußischen Landesforstmeisters — als Oberste Naturschutzbehörde —				Frühere Polizeiverordnung der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten		
		vom	veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung	veröffentlicht Seite	Gültig ab	vom	veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung	veröffentlicht Seite
1.	Bodetal zwischen Treseburg und Thale, Kr. Quedlinburg	19.5.1938	Magdeburg	99	25.6.1938	5.1.1928	Magdeburg	21
2.	Hünxer Bachtal b. Hünxe, Kr. Dinslaken	7.6.1938	Düsseldorf	158	6.8.1938	30.6.1926	Düsseldorf	169
3.	Quickborner Schanzen, Kr. Süderdithmarschen	17.2.1938	Schleswig	89	19.3.1938	23.9.1927	Schleswig	370
4.	Quelle am Fuße des Heilsberges, Kr. Büren	4.4.1938	Minden	135	14.5.1938	28.12.1926	Minden	19/1927
5.	Kamel bei Westerhausen, Kr. Quedlinburg	19.5.1938	Magdeburg	245	31.12.1938	19.3.1929	Magdeburg	99

Berlin, den 5. April 1939.

Das Reichsforstamt und Preußische Landesforstamt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Dezember 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Ausbau der Reichsstraße Nr. 61 in der Gemarkung Hamm
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 51 S. 193, ausgegeben am 24. Dezember 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Februar 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) für den Bau einer Zubringer- und Umgehungsstraße in Münster i. W.
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 11 S. 39, ausgegeben am 18. März 1939;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Februar 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Steinfurt zur Erbreiterung von drei Straßenkurven in Haddorf (Gemarkung Wettringen)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 11 S. 39, ausgegeben am 18. März 1939;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Februar 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hörsten zur Anlage eines Sport- und Spielplatzes
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 12 S. 34, ausgegeben am 25. März 1939;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Februar 1939
über die Änderung der Satzungen des Berliner Pfandbrief-Amts (Berliner Stadtschaft) und des Berliner Hypothekenbankvereins (Stadtschaft) nebst Neufassung der Satzung des Berliner Pfandbrief-Amts als Anlage
durch das Amtsblatt der Reichshauptstadt Berlin Nr. 14 S. 261, ausgegeben am 2. April 1939;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Februar 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Mühle Löhmann, Inhaber A. und O. Koch in Behnsdorf, zum Bau eines Getreidesilos
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 12 S. 44, ausgegeben am 25. März 1939;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Februar 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an Gemeinde Vietzen zum Ausbau der Dorfstraße
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 10 S. 36, ausgegeben am 11. März 1939;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. März 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen (Wasserbauverwaltung) für Zwecke des Hafenausbaues in Swinemünde und zwar für die Anlage einer Zubringerstraße zum neuen Bollwerk und für die Errichtung einer Hafenanschlußgleisanlage
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 11 S. 65, ausgegeben am 18. März 1939;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. März 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Tilsit zum Bau einer Zufahrtstraße zur Adolf-Hitler-Schule
durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 11 S. 36, ausgegeben am 18. März 1939;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. März 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Gesamtschulverband Branden zum Neubau einer Schule in der Gemeinde Branden
durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 11 S. 36, ausgegeben am 18. März 1939;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. März 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für militärische Anlagen in der Gemarkung Großauheim
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 12 S. 67, ausgegeben am 25. März 1939;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zur Anlage einer Umgehungsstraße im Zuge der Reichsstraße Nr. 83 in der Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 12 S. 67, ausgegeben am 25. März 1939;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrstahl-Aktiengesellschaft Witten zur Erweiterung ihrer Werksabteilung Annener Gußstahlwerk Witten-Annen
durch das Sonder-Amtsblatt der Regierung in Arnsberg, ausgegeben am 15. März 1939;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. März 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigte Milchwerke Aktiengesellschaft in Berlin-Grunewald, zur Erweiterung ihrer Fabrikationsanlagen für den Molkereibetrieb in Friedland
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 13 S. 47, ausgegeben am 1. April 1939.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.